

# Feuerwerk – Gesuchsformular

---

Das Abbrennen von privatem Feuerwerk (Kat. 1 bis 3) ist ohne Bewilligung unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen nur am 31. Juli/1. August sowie am 31. Dezember/1. Januar gestattet. Für alle anderen Tage ist eine Bewilligung erforderlich (§ 17 Abs. 1 Polizeireglement).

Das Gesuch ist mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin dem Gemeinderat einzureichen.

[Formular Gesuch für privates Feuerwerk – Ausfüllen mit Computer](#)

[Formular Gesuch für privates Feuerwerk – Ausfüllen von Hand](#)

Der Abbrand von Grossfeuerwerk (Kat. 4) und das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dgl. ist bewilligungspflichtig. Zuständig ist die Kantonspolizei Aargau, Fachstelle SIWAS, Postfach 3502, 5001 Aarau.

## Links

[Kantonspolizei Aargau – Verkaufsbewilligung für pyrotechnische Gegenstände](#)

[Bundesamt für Polizei Fedpol – Pyrotechnische Gegenstände](#)

Preis: gratis